

Merkblatt für die Kälberhaltung

Unter Berücksichtigung der am 01.01.98 in Kraft getretenen Kälberhaltungsverordnung (BGBl.97 I S. 3328) wird empfohlen, folgendes zu beachten:

1. Es muss sichergestellt sein, dass Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchte und Gaskonzentration in einem gesundheitsunschädlichen Bereich gehalten werden.
2. Ställe mit zu geringem Tageslichteinfall müssen im Tagesrhythmus mindestens 10 Stunden lang gleichmäßig mit mindestens 80 Lux beleuchtet werden. Außerhalb dieser Zeit muss soviel Licht vorhanden sein, dass sich die Tiere orientieren können (§ 7).
3. In Ställen, die vor dem 01.01.94 in Benutzung genommen wurden, ist bis zum 01.01.2008 durch geeignete bauliche Einrichtungen der Einfall von natürlichem Licht sicherzustellen (§ 2 Nr. 1).